

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 39/2012
21. November 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) 2
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 4
- Erste Änderungssatzung der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzablösungssatzung - 6
- Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG – Strompreise ab 01. Januar 2013 im Netzgebiet der WSW Netz GmbH 8
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 10
- Öffentliche Zustellungen 11

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 19.12.2011
vom: 15.11.2012

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 687)), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV.NRW.S. 97) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:
Unabhängig davon sind die Kooperationspartner dazu berechtigt im Rahmen der Ferienbetreuung für zusätzliche Angebote Auslagen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Kind pro Woche zu erheben.
2. In der Anlage 1 wird als neue Nummer 41 die FÖE Peter-Härtling-Schule, Schuster Str. 24 aufgenommen. Dadurch verändert sich die Nummerierung der danach in der Anlage aufgeführten Schulen wie folgt:
Die GGS Beyenburg wird als Nummer 42 geführt, die GGS Sillerstraße als Nr. 43, die GGS Thorner Str. als Nr. 44, die kGS Wichlinghauser Str. als Nr. 45, die GGS Yorckstr. als Nr. 46 und die kGS Sankt-Antonius-Schule als Nr. 47.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 1.08.2013 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.11.2012

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
vom 15.11.2012**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 12.11.2012 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

03.03.2013 in Ronsdorf
17.03.2013 in Vohwinkel
28.04.2013 in Elberfeld
05.05.2013 in Cronenberg
02.06.2013 in Barmen
09.06.2013 in Oberbarmen und Ronsdorf
07.07.2013 in Vohwinkel
29.09.2013 in Elberfeld und Vohwinkel
03.11.2013 in Elberfeld, Barmen, Oberbarmen, Langerfeld und Cronenberg
08.12.2013 in Elberfeld, Barmen, Cronenberg und Ronsdorf
15.12.2013 in Vohwinkel und Oberbarmen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,- geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind
- und

- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.11.2012

Stadt Wuppertal

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

**1. Änderungssatzung
der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Stellplatzablösungssatzung - vom 26.11.2006 vom 15.11.2012**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 215) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GV.NRW. S. 729) hat der Rat der Stadt am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Die - Stellplatzablösungssatzung - der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Vergünstigungstatbestände - Abs. 1

werden zu den Vergünstigungsdefinitionen der Nummern 1 bis 5 nach 5. noch die zwei folgenden Vergünstigungstatbestände eingefügt:

„6. Umnutzung bestehender hauptsächlich gewerblich genutzter Gebäude in Wohngebäude (öffentlich geförderter Wohnungsbau oder freifinanzierter Mietwohnungsbau),“

und

„7. Bauliche Änderungen im Rahmen der Sanierung von Wohngebäuden ohne eine wesentliche Vergrößerung der Wohnfläche.“

2. In § 3 Vergünstigungstatbestände - Abs. 2

werden zwischen den Worten Spielhallen und Sexkinos die Worte eingefügt „ Wettbüros und Wettannahmestellen“, und im weiteren Verlauf dieses Satzes nach dem Wort Dirnenunterkünfte, wird das Wort „Swingerclubs“ eingefügt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.11.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.11.2012

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG

Die folgenden Strompreise gelten ab 1. Januar 2013 im Netzgebiet der WSW Netz GmbH

Privatkunden

WSW STROM

Grund- und Ersatzversorgung für den Haushalt und für die Landwirtschaft

		SINGLE		STANDARD	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	24,67	29,36	22,65	26,95
Arbeitspreis NT ²⁾	Cent/kWh	--	--	--	--
Grundpreis ³⁾	EUR/Mon	4,80	5,71	5,50	6,55

WSW STROM

Sonderverträge für den Haushalt und für die Landwirtschaft

		SMART		SPAR	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	21,30	25,35	22,65	26,95
Arbeitspreis NT ²⁾	Cent/kWh	--	--	16,81	20,00
Grundpreis ³⁾	EUR/Mon	6,72	8,00	13,44	15,99

WSW STROM

		WÄRMESPEICHER (HAUSHALT)				GEMEINSCHAFT ⁴⁾	
		Einzählermessung		Zweizählermessung		netto ¹⁾	brutto
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto		
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	22,65	26,95	21,90	26,06	22,32	26,56
Arbeitspreis NT ²⁾	Cent/kWh	15,74	18,73	15,74	18,73	--	--
Grundpreis	EUR/Mon	8,30	9,88	--	--	5,50	6,55
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	--	--	59,72	71,07	--	--

Zweitarifzähler mit Tarifschaltung

WSW STROM GRÜN

Zusatzoption kombinierbar mit allen WSW-Stromprodukten für Haushalts- und Gewerbekunden.

Der Preiszuschlag beträgt 0,68 Cent netto pro Kilowattstunde (0,80 Cent/kWh brutto)

¹⁾ Zuzüglich zu dem Nettorechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 19 Prozent, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

²⁾ HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Schwachlastzeit); NT-Zeiten für WSW Strom Spar: werktags zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, am Wochenende von Samstag 20.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr sowie an Feiertagen (NRW) von 20.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr des Folgetages. Bei WSW Strom Wärmespeicher: 8 Stunden täglich von ca. 22.00 Uhr bis ca. 6.00 Uhr.

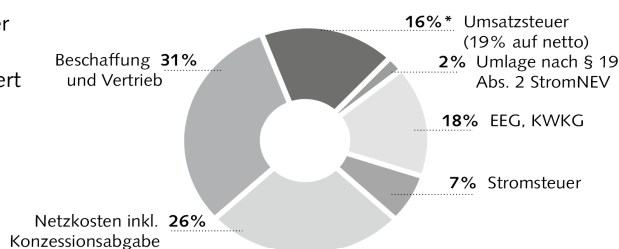
³⁾ In den Grundpreisen „Haushalt und Landwirtschaft“ sind die Verrechnungspreise für Ein- bzw. Zweitarifzähler enthalten.

⁴⁾ Dieses Produkt gilt für Haushaltsgemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern wie Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie für Aufzüge etc.

Staatlicher Anteil am Brutto-Strompreis 2013 bei einem Stromverbrauch von 3500 kWh/Jahr

Der Anteil der staatlichen Abgaben liegt 2013 bei über 45 Prozent. Zusammen mit den Netzkosten und den Umlagen sind fast 70 Prozent des Strompreises reguliert oder staatlich festgelegt.

- EEG: gesetzliche Abgabe zur Förderung von Ökostrom
- KWKG: gesetzliche Abgabe zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Konzessionsabgabe: Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen



* 16% ergeben sich hier rechnerisch aufgrund der Auf-Hundert-Rechnung vom Bruttopreis.
Quelle: WSW Energie & Wasser AG

Gewerbekunden

WSW STROM ECO STANDARD

Grund- und Ersatzversorgung für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

		Eintarif		Zweitarif	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	23,92	28,46	23,92	28,46
Arbeitspreis NT ²⁾	Cent/kWh	--	--	16,50	19,64
Leistungspreis	EUR/Mon	9,74	11,59	16,22	19,30
Verrechnungspreise	EUR/Jahr	34,85	41,47	59,72	71,07

WSW STROM

Sonderverträge für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

		ECO SPAR ³⁾		ECO SMART ³⁾	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis HT ²⁾	Cent/kWh	22,00	26,18	22,00	26,18
Arbeitspreis NT ²⁾	Cent/kWh	20,01	23,81	--	--
Leistungspreis	EUR/Mon	8,82	10,50	8,32	9,90
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	59,72	71,07	34,85	41,47

WSW STROM ECO PLUS

Sondervertrag für den gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

		netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis für die ersten 6 000 kWh/a	Cent/kWh	22,00	26,18
Arbeitspreis für weitere 24 000 kWh/a	Cent/kWh	21,80	25,94
Arbeitspreis für alle weiteren kWh/a	Cent/kWh	20,85	24,81
Leistungspreis	EUR/Mon	9,41	11,20
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	34,85	41,47

WSW STROM GRÜN

Zusatzoption kombinierbar mit allen WSW-Stromprodukten für Haushalts- und Gewerbekunden.

Der Preisaufschlag beträgt 0,68 Cent netto pro Kilowattstunde (0,80 Cent/kWh brutto)

¹⁾ Zuzüglich zu dem Nettorechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe, zurzeit 19 Prozent, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

²⁾ HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Schwachlasttarif); NT-Zeit für WSW Strom Eco Standard: täglich von 22.00 Uhr bis 4.00 Uhr und WSW Strom Eco Spar: werktags zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, am Wochenende von Samstag 20.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr sowie an Feiertagen (NRW) von 20.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr des Folgetages.

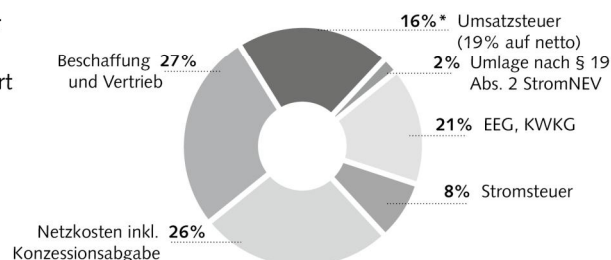
³⁾ Der Verrechnungspreis beinhaltet bei WSW Strom Eco Smart einen Eintarifzähler und bei WSW Strom Eco Spar einen Zweitarifzähler mit Tarifschaltung.

Alle Produkte WSW Strom Eco gelten nur für Gewerbekunden mit einem Stromverbrauch bis 100 000 kWh im Jahr.

Staatlicher Anteil am Brutto-Strompreis 2013 bei einem Stromverbrauch von 10 000 kWh/Jahr

Der Anteil der staatlichen Abgaben liegt 2013 bei über 45 Prozent. Zusammen mit den Netzkosten und den Umlagen sind fast 70 Prozent des Strompreises reguliert oder staatlich festgelegt.

- EEG: gesetzliche Abgabe zur Förderung von Ökostrom
- KWKG: gesetzliche Abgabe zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Konzessionsabgabe: Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Verlegung und Betrieb von Leitungen



^{*)} 16 % ergeben sich hier rechnerisch aufgrund der Auf-Hundert-Rechnung vom Bruttopreis.
Quelle: WSW Energie & Wasser AG

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3423714926
Nr. 3412725313
Nr. 3010492134
Nr. 3011300401
Nr. 3418071498
Nr. 3010636102
Nr. 3010636144
Nr. 3431812035

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 15.11.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3426912147
Nr. 3010196750
Nr. 3448034474
Nr. 3010993685
Nr. 3422768782

Wuppertal, den 15.11.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>